



Recht der Domain-Namen



FOERSTER+RUTOW®
RECHTSANWÄLTE

IRRERSTRASSE 17 - 19
D-90403 NÜRNBERG
FON +49 (911) 2 35 69 - 00
FAX +49 (911) 2 35 69 - 11
e-mail: fr@fr-lawfirm.de
<http://www.fr-lawfirm.de>



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Grundlagen | 4 |
| 1.1 | Struktur und Geschichte des Internets..... | 4 |
| 1.1.1 | Struktur..... | 4 |
| 1.1.2 | Geschichte | 4 |
| 1.2 | Kommunikation im Internet..... | 6 |
| 1.3 | Adressfunktion eines Domain-Namens | 7 |
| 1.4 | Registrierung eines Domain-Namens | 8 |
| 1.5 | Kriterien für die Registrierung des eigenen Domain-Namens..... | 8 |
| 1.5.1 | Welcher Domain-Name soll für das Unternehmens registriert werden? | 9 |
| 1.5.2 | Unterhalb welcher TLD soll der Domain-Name des Unternehmens registriert werden? | 9 |
| 1.5.3 | Muss das Unternehmen den Domain-Namen unterhalb verschiedener gTLD's bzw. ccTLD's registrieren? | 9 |
| 1.6 | Die Registrierung einer Domain unterhalb der ccTLD .de..... | 10 |
| 1.7 | Neue gTLD's..... | 12 |
| 2. | Kennzeichnungsrechtlicher Schutz von Domain-Namen..... | 13 |
| 2.1 | Markenrechtlicher Schutz von Domain-Namen | 14 |
| 2.1.1 | Marken und sonstigen Kennzeichen..... | 14 |
| 2.1.2 | Domain-Namen als Registermarken..... | 15 |
| 2.1.3 | Domain-Namen als Benutzungsmarken..... | 15 |
| 2.1.4 | Domain-Namen als geschäftliche Bezeichnungen (Unternehmenskennzeichen und Werktitel) | 15 |
| 2.2 | Domain-Namen als Namen i.S.v. § 12 BGB..... | 16 |
| 3. | Domain-Namen im Konflikt mit Kennzeichnungsrechten..... | 17 |
| 3.1 | Tatbestände einer Kennzeichnungsrechtsverletzung..... | 17 |
| 3.1.1 | Verletzung von Marken | 18 |
| 3.1.2 | Verletzung der Firma eines Kaufmanns..... | 18 |
| 3.1.3 | Verletzung von Namen (§ 12 BGB) | 19 |
| 3.2 | Checkliste für die Registrierung eines Domain-Namens | 19 |
| 3.2.1 | Der gewählte Domain-Name ist noch nicht registriert..... | 20 |
| 3.2.2 | Der gewählte Domain-Name ist bereits registriert..... | 20 |
| 3.3 | Verfolgung von Kennzeichnungsrechtsverletzungen..... | 20 |
| 3.3.1 | Außergerichtliche Abmahnung | 20 |
| 3.3.2 | Klagen in Kennzeichenstreitsachen | 21 |
| 3.3.3 | Einstweiliger Rechtsschutz..... | 22 |
| 3.3.4 | Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht | 22 |
| 3.4 | Der Dispute-Eintrag bei der DENIC eG für die TLD .de..... | 26 |
| 3.4.1 | Sinn und Zweck eines Dispute-Eintrages..... | 26 |
| 3.4.2 | Einrichtung eines Dispute-Eintrages..... | 26 |
| 3.4.3 | Dauer und Aufhebung eines Dispute-Eintrages | 27 |
| 3.4.4 | Kosten eines Dispute-Eintrages | 27 |
| 3.4.5 | Risiken eines Dispute-Eintrages..... | 27 |
| 3.5 | Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy..... | 28 |



| | | |
|------------|---|-----------|
| 4. | Domain-Namen im Konflikt mit dem Wettbewerbsrecht..... | 28 |
| 4.1 | Tatbestände einer Wettbewerbsverletzung | 29 |
| 4.1.1 | Registrierung von beschreibenden- und Gattungsbegriffen sowie von Branchen- namen als Domain-Namen | 29 |
| 4.1.2 | Domain-Grabbing / Cybersquatting..... | 33 |
| 4.2 | Verfolgung von Wettbewerbsverletzungen | 34 |
| 4.2.1 | Außergerichtliche Abmahnung | 34 |
| 4.2.2 | Klagen in Wettbewerbsstreitigkeiten..... | 34 |
| 4.2.3 | Einstweiliger Rechtsschutz..... | 35 |
| 4.2.4 | Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht | 35 |



| | gTLD | Registrierungsberechtigt | Registrierungsstelle | Status | Kontakt |
|---|-----------------------|-------------------------------------|--|-----------------------|--|
| 1 | .aero ²⁹ | Luftfahrtunternehmen | Societe Internationale de Telecommunications Aeronautiques SC ("SITA") ³⁰ | Registrierung möglich | www.nic.aero |
| 2 | .biz ³¹ | Unternehmen | NeuLevel, Inc. ³² | Registrierung möglich | www.nic.biz |
| 3 | .coop ³³ | genossenschaftliche Organisationen | National Cooperative Business Association ("NCBA") ³⁴ | Registrierung möglich | www.coop |
| 4 | .info ³⁵ | Keine Beschränkung | Afilias, Ltd. ³⁶ | Registrierung möglich | www.nic.info |
| 5 | .museum ³⁷ | Museen | Museum Domain Management Association ³⁸ | Registrierung möglich | www.nic.museum |
| 6 | .name ³⁹ | Privatpersonen | Global Name Registry Limited ⁴⁰ | Registrierung möglich | www.nic.name |
| 7 | .pro ⁴¹ | Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte | RegistryPro Ltd. ⁴² | in Vorbereitung | www.nic.pro |

Unterhalb der gTLD's .biz und .info ist die Registrierung eigener Domain-Namen bereits möglich. Für die gTLD .name sind die Verträge zwischen der ICANN und der Registrierungsstelle bereits fertiggestellt. Für die übrigen gTLD's finden derzeit Vertragsverhandlungen zwischen ICANN und den Registrierungsstellen statt.

2. Kennzeichnungsrechtlicher Schutz von Domain-Namen

Der Domain-Name hat neben der technischen Adressfunktion bei der Kommunikation im Internet auch eine Identifikationsfunktion als Kennzeichen des Unternehmens oder seiner Produkte. In Bezug auf diese Identifikationsfunktion stellt sich die Frage, welche Kennzeichnungsrechte an einem Domain-Namen entstehen können. Innerhalb der Kennzeichnungsrechte unterscheidet man in Bezug auf Domain-Namen zwischen:

- Marken (2.1) und
- dem Namensrecht im Sinne von § 12 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB") (2.2).

²⁹ <http://www.icann.org/tlds/air1/>

³⁰ <http://www.sita.int>

³¹ <http://www.icann.org/tlds/biz4/>

³² <http://www.neulevel.com>

³³ <http://www.icann.org/tlds/co-op1/>

³⁴ <http://www.ncba.org>

³⁵ <http://www.icann.org/tlds/info1/>

³⁶ <http://www.afilias.com>

³⁷ <http://www.icann.org/tlds/mus1/>

³⁸ <http://www.musedoma.org>

³⁹ <http://www.icann.org/tlds/name1/>

⁴⁰ <http://www.theglobalname.org>

⁴¹ <http://www.icann.org/tlds/pro2/>

⁴² <http://www.registrypro.com>



2.1 Markenrechtlicher Schutz von Domain-Namen

2.1.1 Marken und sonstigen Kennzeichen

Bei der Definition der Marken muss zwischen Marken im Sinne des deutschen Markengesetzes⁴³, den international registrierten Marken und Gemeinschaftsmarken unterschieden werden.

Marken und sonstigen Kennzeichen im Sinne des deutschen Markengesetz sind:

- Marken; als Marken können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.
- Geschäftliche Bezeichnungen (Unternehmenskennzeichen und Werktitel); Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.
- Geographische Herkunftsangaben⁴⁴.

Der Schutz des Markengesetzes ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Gleiches gilt für die in anderen Staaten, auf Grundlage der dort geltenden nationalen Rechte geschützten Marken (Grundsatz der Territorialität).

Auch die Registrierung einer Marke auf Grundlage des Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken⁴⁵ führt zu einem jeweils territorial begrenzten Schutz in den Markenverbandsstaaten (Bündel nationaler Markenrechte).

⁴³ Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz-MarkenG) vom 25. Oktober 1994

⁴⁴ Geographische Herkunftsangaben haben bisher im Bereich der Domainstreitigkeiten eine untergeordnete Rolle gespielt und sollen aus diesem Grund an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

⁴⁵ <http://www.wipo.org/madrid/en/index.html>



Aus diesen Gründen wurde innerhalb der Europäischen Union das Recht der Gemeinschaftsmarken⁴⁶ geschaffen. Gemeinschaftsmarken sind im gesamten Gebiet der EU einheitlich geschützt. Die Registrierung obliegt dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ("HABM")⁴⁷. Die Gemeinschaftsmarke ist aber im Gegensatz zum Markengesetz auf Waren- und Dienstleistungsmarken begrenzt. Unternehmenskennzeichen und geographische Herkunftsangaben werden nicht geschützt.

2.1.2 Domain-Namen als Registermarken

Der für das Unternehmen gewählte Domain-Name kann durch die Eintragung in das beim Deutschen Patent- und Markenamt⁴⁸ geführte Register, oder durch die Registrierung beim HABM, kennzeichnungsrechtlichen Schutz erlangen ("Registermarke"). Rechtliche Besonderheiten hinsichtlich der Anmeldung, Eintragung und Benutzung eines Domain-Namens als Marke bestehen nicht. Anders als bei der kontrovers diskutierten Frage, ob Gattungsbegriffe als Domain-Namen registriert werden dürfen, besteht im Markenrecht ein Freihaltebedürfnis für Gattungsbegriffe und beschreibende Angaben (§ 8 Absatz 2 MarkenG). Solche Marken sind von der Eintragung ausgeschlossen.

2.1.3 Domain-Namen als Benutzungsmarken

Der Domain-Name kann durch die tatsächliche Benutzung des Domain-Namens im geschäftlichen Verkehr des Internets den markenrechtlichen Schutz einer Benutzungsmarke (§ 4 Nr. 2 MarkenG) erlangen unter der Voraussetzung, dass der Domain-Name als Wortzeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erwirbt und dabei eine objektive, konkrete und funktionsgerechte Verwendung des Domain-Namens als Kennzeichen für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung erfolgt.

2.1.4 Domain-Namen als geschäftliche Bezeichnungen (Unternehmenskennzeichen und Werktitel)

Der wohl praktisch bedeutsamste Fall ist der Erwerb eines kennzeichenrechtlichen Schutzes an einer geschäftlichen Bezeichnung (§ 5 MarkenG). Der Domain-Name kann

⁴⁶ <http://oami.eu.int/de/aspects/reg/reg4094.htm>

⁴⁷ <http://oami.eu.int/de/>

⁴⁸ <http://www.dpma.de>



sowohl sonstiges betriebliches Unterscheidungszeichen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 MarkenG) als auch Werktitel (§ 5 Absatz 3 MarkenG) sein.

Der kennzeichenrechtliche Schutz als ein sonstiges betriebliches Unterscheidungszeichen hat zur Voraussetzung, dass der Domain-Name im geschäftlichen Verkehr zur Identifizierung des Geschäfts selbst verwendet wird, namensmäßig gebraucht wird und innerhalb der beteiligten Verkehrskreise Verkehrsgeltung erlangt hat.

Domain-Namen können als Werktitel kennzeichenrechtlichen Schutz erlangen, wenn sie ein immaterielles, auf geistiger Leistung beruhendes Gesamtwerk bezeichnen. Unzutreffend ist die Ansicht, dass bereits die hinter dem Domain-Namen stehende Homepage bzw. Internetpräsenz ein solches Gesamtwerk darstellt und damit kennzeichenrechtlichen Schutz des Domain-Namens entstehen würde. Beispiele für einen kennzeichenrechtlichen Schutz als Werktitel sind die unter ihrem Domain-Namen eingeführten Internetsuchmaschinen wie Google⁴⁹ und Yahoo⁵⁰.

2.2 Domain-Namen als Namen i.S.v. § 12 BGB

Der Name ist eine sprachliche Kennzeichnung einer Person zur Unterscheidung von anderen. Unter den Schutzbereich dieser Regelung fallen neben dem Namen von natürlichen Personen, der Name von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, die Firma des Kaufmanns und alle namensartigen Kennzeichen (Abkürzungen, Schlagworte etc.)⁵¹. Ein Domain-Name dient der Adressierung eines an das Internet angeschlossenen Computers. Ein Computer ist keine Person i.S. der obigen Definition. Der Sinn und Zweck des Namensrecht ist der Schutz des Namens von natürlichen oder juristischen Personen. Es kann aber nicht darauf ankommen, dass der Name etwa direkt durch Eintrag ins Handelsregister eine Firma bezeichnet, oder ob der Firmenname einen Computer identifiziert, der auf die Firma verweist. Für den Domain-Namen kann auf Grund seiner Benutzung im Internet Namensschutz gem. § 12 BGB erworben werden⁵². Im Übrigen wird auch von der Rechtsprechung der Namensschutz nicht nur Personen zuerkannt, sondern auch Sachen, wie etwa bei Gebäuden. Ohne das Hinzutreten einer über

⁴⁹ <http://www.google.de>

⁵⁰ <http://www.yahoo.de>

⁵¹ Palandt, Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, § 12 Rn 5 - 10

⁵² mwN Palandt, Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, § 12 Rn 10



die reine Adressfunktion hinausgehenden Namensfunktion genießt der Domain-Name als solcher jedoch keinen Namensschutz⁵³. Eine Verkehrsgeltung wie bei Geschäftszeichen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 MarkenG) ist nicht erforderlich⁵⁴.

3. Domain-Namen im Konflikt mit Kennzeichnungsrechten

Bei der Registrierung eines Domain-Namens kommen als Kennzeichenrechtsverletzungen

- die Verletzung von Marken (3.1.1),
- Firmennamen (3.1.2) und
- Namen im Sinne von § 12 BGB (3.1.3)

in Betracht.

3.1 Tatbestände einer Kennzeichnungsrechtsverletzung

Wird ein geschütztes Kennzeichnungsrecht verletzt, hat der Inhaber des Kennzeichnungsrechtes u.a. Ansprüche auf

- Beseitigung / Unterlassung der Verletzung und
- Schadensersatz.

Im Regelfall wird mit dem Verzicht des Domaininhabers auf die Registrierung des Domain-Namens dem Interesse des Kennzeichnungsrechtsinhabers jedoch nicht entsprochen werden. Die Frage, ob der Kennzeichnungsrechtsinhaber neben Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen einen Übertragungsanspruch (Herausgabeanspruch) gegen den Kennzeichnungsrechtsverletzer geltend machen kann, wird von deutschen Gerichten nicht einheitlich beantwortet⁵⁵. Überwiegend haben die deutschen Gerichte lediglich einen Anspruch auf die Löschung der Registrierung des Domain-Namens zugesprochen. Als Anspruchsgrundlagen für eine Übertragung kommen insbesondere in Betracht:

- Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 II BGB),
- aus Bereicherungsrecht (§ 816 I BGB) und

⁵³ OLG München, CR 1999, 382 –shell.de-

⁵⁴ OLG Hamburg, CR 1999, 184 –emergency.de-

⁵⁵ LG Hamburg, Urteil vom 25.03.1998, 315 O 792/97 –eltern.de-; OLG München, CR 1999, 382 –shell.de-



4.2.4.2 Internationale Zuständigkeit

§ 24 UWG enthält die Regelung einer ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit in Wettbewerbsstreitigkeiten. Die Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit sind grundsätzlich doppelfunktional. Sie bestimmen auch den Umfang der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte (3.3.4.2). Vorrangig vor § 24 UWG gelten auch hier die Vorschriften des EuGVVO und des Lugano Abkommens (3.3.4.2). Als Besonderheit ist zu beachten, soweit der Beklagte, der im Inland einen Wettbewerbsverstoß begangen hat, seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Wettbewerbsverstoß begangen worden ist (Art 5 Nr. 3 EuGVVO). § 24 Abs. 1 Satz 2 UWG ist in diesem Fall nicht anwendbar.

4.2.4.3 Anwendbares Recht

Hat ein deutsches Gericht seine (internationale, örtliche und sachliche) Zuständigkeit festgestellt, prüft es in einem zweiten Schritt, welches Recht zur Streitentscheidung Anwendung findet (3.3.1.3). Gem. Artikel 40 EGBGB gilt bei Wettbewerbsverstößen grundsätzlich die Tatortregel. Tatort ist der Ort, wo die Interessen der Wettbewerber aufeinandertreffen ("Marktort"). Auf den unlauteren Wettbewerb eines deutschen Unternehmers an einem ausländischen Markt, der deswegen vor einem deutschen Gericht verklagt worden ist, findet dementsprechend das Recht des ausländischen Marktes Anwendung.

FOERSTER+RUTOW
RECHTSANWÄLTE

S. Bergner
(Rechtsanwalt)